

Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein

Vertrag

zur Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Dorneck-Thierstein zwischen den Vertragsgemeinden

Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein

Inhaltsverzeichnis

A	Vertragsgemeinden, Zweck, Verantwortung, Organe	1
B	Regionale Bevölkerungsschutzkommission Dorneck-Thierstein (RBSK DT)	2
C	Regionaler Führungsstab Dorneck-Thierstein (RFS DT)	3
D	Regionale Zivilschutzorganisation Dorneck-Thierstein (RZSO DT)	4 + 5
E	Finanzen	5
F	Allgemeine Bestimmungen	6 + 7
G	Finanzkompetenzen	8
H	Kündigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	9
	Genehmigungsvermerke	10 - 12
	Anhang A	13 + 14

- RBSK DT = Regionale Bevölkerungsschutzkommission Dorneck-Thierstein
- RFS DT = Regionaler Führungsstab Dorneck-Thierstein
- RZSO DT = Regionale Zivilschutzorganisation Dorneck-Thierstein
- KFS = Kantonaler Führungsstab

Gestützt auf –

- die §§ 4, 6, 7, 21 und 22 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005,
- den § 164 Abs. 1 lit. b) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,
- sowie die Gemeindeordnungen (GO) der Vertragsgemeinden –

schliessen die nachstehend unter § 1 genannten Gemeinden folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem Leitgemeindemodell zur Errichtung einer Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein ab.

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Vertragstext zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen gemeint sind.

A Vertragsgemeinden, Zweck, Verantwortung, Organe

- | | | |
|-----|---|--|
| § 1 | Bärschwil, Beinwil SO, Breitenbach, Büsserach, Büren SO, Dornach, Erschwil, Fehren, Gempen, Grindel, Himmelried, Hochwald, Melltingen, Nuglar-St. Pantaleon, Nunningen, Seewen SO, Zullwil | Vertragsgemeinden |
| § 2 | Dieser Vertrag regelt auf Stufe Region:
a) die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen;
b) den Zivilschutz | Zweck |
| § 3 | Als Leitgemeinde amtet Breitenbach | Leitgemeinde |
| § 4 | ¹ Die Vertragsgemeinden sind für die sach- und termingerechte Erfüllung der vom Bund und vom Kanton übertragenen Aufgaben und für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen in den Bereichen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes verantwortlich.

² Sie sorgen für die stete Einsatzbereitschaft des Regionalen Führungsstabes (RFS), der Regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) und der übrigen kommunalen Verbundpartner im Bevölkerungsschutz für eine ausreichende Schutzinfrastruktur sowie für vorbeugende Massnahmen zur Schadensverhinderung oder –begrenzung.

³ Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d.h. bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden. | Verantwortung für den Bevölkerungsschutz |
| § 5 | Die gemeinsamen Organe sind:
a) die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSK DT);
b) der Regionale Führungsstab (RFS DT).
c) die Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO DT) | Organe |

B Regionale Bevölkerungsschutzkommission Dorneck-Thierstein (RBSK DT)

- | | | | |
|-----|---|---|----------------------|
| § 6 | 1 | Die RBSK DT besteht aus 7 Mitgliedern (in der Regel Mitglieder eines Gemeinderats), aus dem Dorneck und dem Thierstein, wobei mindestens 3 Mitglieder pro Bezirk dabei sind. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Thierstein und im Dorneck hat Anspruch auf je einen Sitz. | Zusammensetzung |
| | 2 | Wahlorgan ist die gemeinsame Gemeindepräsidentenkonferenz Dorneck-Thierstein aufgrund von Nominationen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. | Wahlorgan |
| | 3 | Der Chef und der Stabschef des RFS DT sowie die Kommandanten der RZSO DT gehören der Kommission als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. | Beratende Mitglieder |
| | 4 | Die Kommission konstituiert sich selbst. | Konstitution |
| | 5 | Die Mitglieder je Bezirk bilden jeweils eine drei- oder vierköpfige Arbeitsgruppe, welche das Teilbudget für die Zivilschutzkompanie und die entsprechende Rechnungsabnahme beschliesst. | Arbeitsgruppen |
| § 7 | 1 | Die Amtsperiode von Kommissionsmitgliedern und Funktionären stimmt mit jener der Gemeindebehörden der Leitgemeinde überein. | Allgemeines |
| | 2 | Der Präsident der RBSK DT hat bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. | Stichentscheid |
| § 8 | | Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben: | Aufgaben |
| | | a) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes der Vertragsgemeinden; | |
| | | b) Oberaufsicht über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz in den Vertragsgemeinden; | |
| | | c) Genehmigung der Ausführungsbestimmungen von RFS DT und RZSO DT; | |
| | | d) Definition der Vorgaben für den Bevölkerungsschutz; | |
| | | e) Vorbereitung und Beschluss betreffend die gemeinsame Finanzierung der Aufwendungen von RFS DT und RZSO DT (Budget und Jahresrechnung). Massgebend für die Kostenaufteilung im Dorneck respektive im Thierstein ist die Einwohnerzahl jeder Vertragsgemeinde am 31. Dezember des Vorjahres; | |
| | | f) Vereinbarung der Entschädigung mit der Leitgemeinde; | |
| | | g) Verabschiedung der Pflichtenhefte für die gewählten Funktionäre; | |
| | | h) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des RFS und des Kommandos der RZSO; | |
| | | i) regelmässige Information der Gemeinderäte und der Bevölkerung | |
| | | j) Wahl des Stabschefs des RFS DT sowie der Kommandanten und Zivilschutzstellenleiter der RZSO DT und deren jeweiligen Stellvertreter; | |

C Regionaler Führungsstab Dorneck-Thierstein (RFS DT)

- § 9 ¹ Der RFS DT ist mit folgenden Funktionen bestückt: Zusammensetzung
- a) Chef RFS (Vorsitzender)
 - b) Stabschef;
 - c) Stabsadjutant;
 - d) Dienstchef Polizei;
 - e) Dienstchef Feuerwehr;
 - f) Dienstchef Gesundheit;
 - g) Dienstchef Technische Werke;
 - h) Dienstchef Zivilschutz;
 - i) Dienstchef Info/ Medien;
 - j) Dienstchef Verwaltung;
 - k) Chef Lage;
 - l) Chef Telematik;
 - m) Chef Logistik.
- ² Für alle Stabsfunktionen werden Stellvertreter benannt. Stellvertreter
- ³ Im Einsatz ist der RFS DT zu ergänzen (Exekutive, Bauverwalter etc.). Ergänzung
- § 10 Bei Übungen, Einsätzen und Planungsarbeiten stehen dem RFS DT die Stabsassistenten des Zivilschutzes zur Verfügung. Zudem können die zuständigen Funktionäre und Fachorgane aus den Vertragsgemeinden zugezogen werden. Unterstützung
- § 11 Der Stab des RFS DT erfüllt folgende Aufgaben: Aufgaben
- a) erstellt die Risiken- und Gefahrenanalyse;
 - b) erstellt eine Notfalldokumentation;
 - c) plant die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf Risiken und Gefahren;
 - d) stellt die Warnung, Alarmierung und die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sicher;
 - e) koordiniert die nachbarliche Hilfeleistung;
 - f) unterstützt die örtliche Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen;
 - g) betreibt zwei Führungsstandorte in Breitenbach und Dornach
 - h) unterstützt den Einsatz der Bevölkerungsschutz-Partner und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;
 - i) ist für seine Aus- und Weiterbildung besorgt;
 - j) plant allenfalls die notwendigen Evakuierungen sowie den Schutz und die Betreuung der Evakuierten.
 - k) Führen und Sicherstellen der Katastrophendokumentation
 - l) führt jährlich mindestens eine Übung und einen Rapport durch.
- § 12 Der RFS DT ist im Einsatz mit Vertretern der betroffenen Vertragsgemeinden (einzeln oder aller Gemeinden) zu ergänzen. Gemeindeverantwortung in Katastrophen und Notlagen

D Regionale Zivilschutzorganisation Dorneck-Thierstein (RZSO DT)

- § 14 ¹ Die Organisation der RZSO DT ist im Organigramm der Kommandoordnung der RZSO DT festgehalten. Organisation Organigramm
- ² Die RZSO DT besteht aus zwei Kompanien mit jeweils: Zusammensetzung
- a) dem Kommandanten;
 - b) die Kommandanten-Stellvertreter;
 - c) dem Chef Personelles;
 - d) der Mannschaft.
- § 15 Die RZSO DT erfüllt folgende Aufgaben: Aufgaben
- a) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft;
 - b) Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse;
 - c) Personalplanung und Organisation der Weiterbildung;
 - d) Beförderung von Schutzdienstpflichtigen;
 - e) Abgabe und Rücknahme der persönlichen Ausrüstung an die Schutzdienstpflichtigen;
 - f) Beschaffung und Unterhalt des Zivilschutzmaterials nach Vorgabe von Bund und Kanton;
 - g) Unterhalt aller aktiven Anlagen der RZSO DT;
 - h) Stellungnahme zu Schutzraumbefreiungsgesuchen;
 - i) Führen einer Zivilschutzstelle als Administrativorgan;
 - j) Sicherstellung Schutz wichtiger Akten und Kulturgüter;
 - k) Sicherstellen der jährlichen Funktionskontrolle der Sirenen.
- § 16 ¹ Die beiden Kompanien der RZSO DT führen je eine Liste mit allen dazugehörigen Anlagen. Anlagen
- ² Die Anlagen bleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden, werden aber von der RZSO DT unterhalten. Die RBSK DT beschliesst über Ausnahmen (Unterhalt durch die Standortgemeinden). Eigentum
- ³ Die Nutzung von Zivilschutzbauten und Anlagen durch den RFS DT oder die RZSO DT erfolgt ohne Kostenfolge. Nutzung
- ⁴ Die Bewilligung einer Fremdnutzung von Anlagen durch Dritte erfolgt durch die RBSK DT nach Rücksprache mit dem ZS-Kommandanten und der Standortgemeinde. Die Anlagen sind im Ereignisfall auf Anweisung des Kommandanten innert 24 Stunden zu räumen. Ersatzansprüche von Dritten sind ausgeschlossen. Fremdnutzung
- ⁵ Die in der Verantwortung der Gemeinden liegende periodische Schutzraumkontrolle (PSK) wird durch die RZSO DT unentgeltlich wahrgenommen. Periodische Schutzraumkontrolle
- ⁶ Öffentliche Schutzräume sind von jeder Vertragsgemeinde selbst zu realisieren. Öffentliche Schutzräume
- ⁷ Das bisher beschaffte und erhaltene Material (inkl. Fahrzeuge des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde) bleibt in der Nutzung, Bewirtschaftung und der Unterhaltsverantwortung der entsprechenden Material Übergang in RZSO DT

Kompanie der RZSO DT.

- ⁸ Der Unterhalt der öffentlichen Schutzräume kann der RZSO DT übertragen werden. Die Kosten werden mit einer Vereinbarung individuell pro Anlage/Gemeinde geregelt.

Unterhalt
öffentliche
Schutzräume

E Finanzen

- § 17 ¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam:

- a) die aus der Durchführung der Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten ihrer Zivilschutzkompanie;
- b) die Ausbildungskosten ihrer Zivilschutzkompanie;
- c) die Verwaltungskosten ihrer Zivilschutzkompanie;
- d) die Kosten des RFS DT.

Finanzen
Gemeinsame Kosten

- ² Die Kosten der jeweiligen Zivilschutzkompanien und des RFS DT werden nach Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres auf die entsprechenden Vertragsgemeinden verteilt.

Verteilschlüssel

- ³ Die einzelnen Vertragsgemeinden tragen die Kosten für die Erstellung, Einrichtung, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Schutzräume.

Gemeindeeigene
Schutzräume

- ⁴ Die Pauschalbeiträge des Bundes an die Unterhaltskosten der Anlagen gem. § 16 Abs. 1 vorstehend fliessen in die Rechnung des RZSO DT mit Ausnahme für die durch die Gemeinden unterhaltenen Anlagen.

Pauschalbeiträge
Bund

- § 18 Die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzräume werden durch den Kanton erhoben. Über die Verwendung der von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge (bis 2011) entscheidet der Kanton auf Antrag der Gemeinden.

Ersatzabgaben

- § 19 ¹ Jede Gemeinde hat Anspruch auf Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, sofern diese vom Bund und Kanton genehmigt werden. Ist der Bedarf grösser als das Angebot, entscheidet die RBSK DT über die Zuteilung der Mann-tage. Die Einsätze werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen erbracht.

Einsätze zu Gunsten
der Gemeinschaft

- ² Bei WK-Einsätzen auf Bestellung der Vertragsgemeinden übernehmen diese die Fremdkosten (z.B. Spezialisten, Maschinen, Material) vollumfänglich.

Kostenbeteiligung

F Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|------|--|--|
| § 20 | Die Leitgemeinde führt die Verwaltung. Dies beinhaltet die Budgeterstellung und die Führung der Rechnung nach § 8 Buchstabe e). Hierzu wird bei der Jahresrechnung Leitgemeinde eine entsprechende eigene Funktionsstelle als Selbstfinanzierung geführt. | Leitgemeinde |
| § 21 | Der RFS DT bzw. die RZSO DT kann bei einer Katastrophe oder Notlage oder einer Ankündigung einer solchen aufgeboden werden durch:
a) ein Gemeindepräsidium;
b) den Chef oder Stabschef RFS DT oder Stellvertreter;
c) die Einsatzleitung eines Bevölkerungsschutz-Partners;
d) den Kantonalen Führungsstab (KFS);
e) den Kommandanten der Zivilschutzorganisation bzw. dessen Stellvertreter. | Aufgebot RFS DT /
RZSO DT |
| § 22 | Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel – analog zu Alltagsereignissen – bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Je nach Situation liegt die Gesamteinsatzleitung beim RFS DT oder beim Kantonalen Führungsstab (KFS). | Einsatzleitung |
| § 23 | Der RFS DT und die RZSO DT können nach Bedarf auch freiwillige Helfer einsetzen. | Einsatz von
Freiwilligen |
| § 24 | Die Anforderung nachbarlicher Hilfe erfolgt durch den RFS DT über den KFS. Vorbehalten bleiben Regelungen des Zivilschutzes und der Feuerwehren. | Anforderung nachbarlicher
Hilfeleistung |
| § 25 | Die Anforderung von Hilfeleistungen der Armee erfolgt durch den RFS DT über den KFS an die Armee. | Hilfeleistung der
Armee |
| § 26 | ¹ Im Katastrophenfall trägt grundsätzlich jede Vertragsgemeinde ihre Kosten (z.B. Miete von Geräten, Entschädigungen usw.) selber.

² Gemeinsame Kosten, welche nicht einer bestimmten Vertragsgemeinde zugewiesen werden können, werden auf die betroffenen Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt. | Kostenverteilung bei
Katastrophen

Gemeinsame
Kosten |
| § 27 | Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge) und die Entschädigung für die Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung sowie den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigung (Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 und allfällige Verordnungen). | Benützung fremden
Eigentums |
| § 28 | ¹ Die Verwaltung der Finanzen von RBSK DT, der beiden Kompanien des RZSO DT bzw. des RFS DT erfolgt durch die Finanzverwaltung der Leitgemeinde.
Das Budget für das kommende Jahr muss durch die RBSK DT den zuständigen Gemeindeinstanzen bis am 1. September vorgelegt werden. | Rechnungsführung |

- ² Zur Deckung der laufenden Kosten sind die Vertragsgemeinden zu A-Konto-Zahlungen verpflichtet. Die Zahlungstermine legt die Leitgemeinde fest, ebenso erfolgt die Rechnungsstellung durch die Leitgemeinde.
- § 29 ¹ Gegen Entscheide des Stabschef RFS DT sowie der beiden Kompanie-Kdt RZSO DT kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der RBSK DT Beschwerde erhoben werden. Beschwerden gegen Entscheide der RBSK DT können innert 10 Tagen nach Erhalt bei den zuständigen kantonalen Instanzen angefochten werden. Rechtspflege
- § 30 ¹ Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichtenhefte für den RFS DT und der beiden Kompanien der RZSO DT werden gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Ausführungsbestimmungen
- ² Diese Ausführungsbestimmungen werden durch die RBSK DT beschlossen.
- § 31 ¹ Der Stellenplan sowie die Entschädigungen der Funktionäre (inkl. Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen) sind im Anhang A zu diesem Vertrag geregelt. Der Anhang A kann von der RBSK DT geändert werden. Stellenplan und Entschädigungen
- ² Die Sozialleistungen, die Teuerungszulage, die Auszahlungsmodalitäten u.ä. richten sich nach der jeweils geltenden DGO oder der einschlägigen Praxis der Leitgemeinde.
- § 32 ¹ Die Leitgemeinde sorgt für den notwendigen Versicherungsschutz für die RBSK DT, den RFS DT und der beiden Kompanien des RZSO DT. Versicherungsschutz

G Finanzkompetenzen

- § 33 ¹ Bei Katastrophen und Notlagen ist der RFS DT ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von CHF 100'000 (einmalig pro Katastrophe/Notlage) zu bewilligen. Finanzkompetenz
Notlagen
RFS DT
- ² Bei Katastrophen und Notlagen ist die RBSK DT ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von CHF 300'000 (einmalig pro Katastrophe/Notlage) zu bewilligen. RBSK DT
- § 34 Grundsätzlich sind nur Ausgaben, die im Budget eingestellt und bewilligt sind, durch die verschiedenen Organe zu tätigen. Budget
Grundsatz
- § 35 ¹ Die einzelnen Organe verfügen über folgende Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets pro Fall: Einzelne Organe
Budget
- a) RBSK DT:
Einmalige Ausgaben ab CHF 10'000.00
Jährlich wiederkehrende Ausgaben ab CHF 5'000.00
- b) Präsident RBSK DT:
Einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00
Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00
- c) Kp Kdt RZSO DT und Stabschef RFS DT:
Einmalige Ausgaben bis CHF 5'000.00
- ² Nicht budgetierte und einmalige Ausgaben dürfen nur von der RBSK DT ausgelöst werden, und zwar bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von maximal CHF 50'000.00. Ausserhalb Budget

H Kündigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- § 36 ¹ Dieser Vertrag ist ab Inkrafttreten gem. § 37 vier Jahre gültig. Er erneuert sich anschliessend jeweils stillschweigend um 1 Jahr. Die Kündigung durch eine oder mehrere Vertragsgemeinden kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Rechnungsjahres (1.1. – 31.12.) erfolgen, sofern die kündigende Vertragsgemeinde eine neue Regionszugehörigkeit nachweisen kann. Der Vertrag behält für die verbleibenden Gemeinden weiterhin Gültigkeit. Kündigung
- ² Der Vertrag kann bedingt durch gesetzliche Vorgaben oder durch eine Mehrheit von 2/3 aller Vertragsgemeinden aufgelöst werden. Eine Neuorganisation richtet sich nach der Gesetzgebung.
- § 37 Dieser Vertrag tritt (inkl. Anhang A) – nachdem er von den Gemeindeversammlungen der beteiligten Vertragsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist - auf den 01.01.2022 in Kraft. Inkrafttreten
- § 38 Die bisherigen Vereinbarungen, Reglemente und Verträge der Regionalen Bevölkerungsschutzorganisationen Dorneck sowie Thierstein, insbesondere der Vertrag über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Dorneckberg, der Vertrag Bildung einer regionalen Zivilschutzorganisation Thierstein und der Vertrag zur Bildung eines regionalen Führungsstabes Thierstein, werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung abgelöst. Aufhebung bisherigen Rechts

Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen:

Einwohnergemeinde Bärschwil

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

[Signature] *[Signature]* 25.08.2021 (Datum)

Gemeinde Beinwil SO

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

[Signature] *[Signature]* 25. Aug. 2021 (Datum)



Einwohnergemeinde Breitenbach

Die Präsidentin Der Gemeindeschreiber

[Signature] *[Signature]* 25.8.2021 (Datum)



Einwohnergemeinde Büsserach

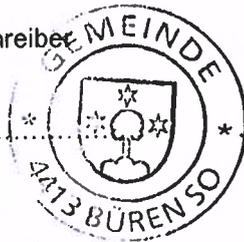
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Büren SO

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

[Signature] *[Signature]* 25.08.2021 (Datum)



Einwohnergemeinde Dornach

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

[Signature] *[Signature]* 25.08.21 (Datum)

Einwohnergemeinde Erschwil

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

[Signature] *[Signature]* 25.8.21 (Datum)



Einwohnergemeinde Fehren

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

[Signature] *[Signature]*  25.8.2021 (Datum)

Einwohnergemeinde Gempen

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

[Signature] *[Signature]* 25. Aug. 2021 (Datum)

Einwohnergemeinde Grindel

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

[Signature] *[Signature]*  25.08.2021 (Datum)

Einwohnergemeinde Himmelried

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

[Signature] *[Signature]*  25.08.21 (Datum)

Einwohnergemeinde Hochwald

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

[Signature] *[Signature]*  27.9.2021 (Datum)

Einwohnergemeinde Meltingen

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

[Signature] *[Signature]*  25.8.2021 (Datum)

Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

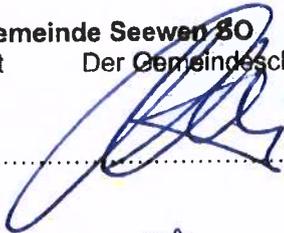
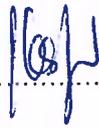
[Signature] *[Signature]* 25.8.2021 (Datum)

Einwohnergemeinde Nunningen

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

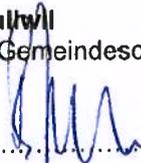
[Signature] *[Signature]*  25.8.2021 (Datum)

Einwohnergemeinde Seewen SO
Der Präsident Der Gemeindeschreiber



8.09.2021 (Datum)

Einwohnergemeinde Zullwil
Der Präsident Der Gemeindeschreiber



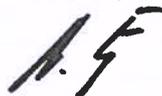
25.8.2021 (Datum)

Kantonale Genehmigung

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wurde vom Regierungsrat am genehmigt.

Solothurn,

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 410 genehmigt.
Solothurn, 18.3 20 24
Staatschreiber:



Anhang A

1. Stellenplan

§ 1 ¹ Das Pensum für die Teilzeitbeschäftigten legt die Leitgemeinde auf Antrag der RBSK DT fest.

- ²
- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Kp Kdt RZSO DT | Nebenamt |
| b) Kp Kdt Stv RZSO DT | |
| c) Chef Personelles | |
| d) Chef RFS DT | |
| e) Stabschef RFS DT | |
| f) Stabschef Stv. RFS DT | |
| g) Stabsadjutant RFS DT | |
| h) Dienstchef Polizei | |
| i) Dienstchef Feuerwehr | |
| j) Dienstchef Gesundheit | |
| k) Dienstchef Technische Werke | |
| l) Dienstchef Zivilschutz | |
| m) Dienstchef Info/Medien | |
| n) Dienstchef Verwaltung | |
| o) Dienstchef Lage | |
| p) Dienstchef Telematik | |
| q) Dienstchef Logistik | |

2. Besoldung und Entschädigungen

§ 2 ¹ Die Nebenämter werden mittels Jahrespauschale entschädigt

a) Kp Kdt RZSO DT	CHF 15'000
b) Kp Kdt Stv RZSO DT	CHF 4'000
c) Chef Personelles	CHF 10'000
d) Chef RFS DT	CHF 1'000
e) Stabschef RFS DT	CHF 1'200
f) Stabschef Stv. RFS DT	CHF 800
g) Stabsadjutant RFS DT	CHF 500
h) Dienstchefs RFS DT	CHF 500
i) Chef Logistik	CHF 1'000
j) Chef Unterstützung	CHF 1'500
k) Chef Betreuung	CHF 1'000
l) Chef Führungsunterstützung	CHF 1'000
m) Fahrzeugwart	CHF 1'000
n) Chef KGS	CHF 500
o) Präsident RBSK	nach DGO der Leitgemeinde
p) Aktuar RBSK	nach DGO der Leitgemeinde

- ² Ausserordentliche Tätigkeiten (z.B. Kursvorbereitungen, zusätzlich Arbeiten aufgrund von Befehlen des kantonalen Amtes u.ä.) werden nach Stundenaufwand gemäss DGO entschädigt. Stundenentschädigung
- ³ Entschädigung der Leitgemeinde CHF 6'000
- ⁴ Übergangsregelung bis eine personelle Umstrukturierung erfolgt: Die jetzige Stelleninhaberin als Chefin Personelles Thierstein kann auf Entscheid der RBSK DT für zusätzliche Aufgaben mit bis zu Fr 5'000.- entschädigt werden (gemäss Abs. 2).
- § 3 Sitzungsgelder werden nach der Regelung der Leitgemeinde ausgerichtet. Sitzungsgelder